

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.1.1-25-14505

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ wird bestätigt, dass das Bauprodukt
Feuerschutzabschluss mit oder ohne Rauchschutzeigenschaften als Drehflügeltür, ein- und zweiflügelig, mit/ohne
(verglasten) Seiten-/ Oberteilen, gemäß dem letztgültigen Klassifizierungsbericht und dem nationalen Anhang
sowie dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog

**LAVA 77-30
EW 30, EI₂ 30, S₂₀₀, C5**

des Herstellers

alu-one Metallbaupartner GmbH
Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

hergestellt in den Werken

alu-one Slovakia s.r.o., Zvoncianska 406/6, 91909 Selpice, Slowakei
alu-one Metallbaupartner GmbH, Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 2. Novelle -
festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3850, Ausgabe 2023.01.01
Zusätzlich gilt: Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.1

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz
Nummer des Überwachungsvertrages: 40532/28

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung

von 01.04.2026 bis 31.03.2031

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der Hersteller ist
somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹
zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach
Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur
Anbringung des Einbauzeichens.

Leonding, 30.09.2025



Für die Oö. Landesregierung


Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

¹ LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2023

Informationen zur Registrierungsbescheinigung

Inhalte der ÜA-Plakette

1. ÜA-Zeichen

Info: Angaben zum Einbauzeichen ÜA sind in den landesgesetzlichen Bestimmungen, z.B. im O.Ö. Bautechnikgesetz 2013, Anlage 2 zu finden.

2. Nummer der Registrierungsbescheinigung (R-14.x.x-xx-xxxxx)

3. BPS-OÖ

4. Name des Herstellers

5. Produktbezeichnung/Handelsname

6. Klassifizierung

Info: die Klassifizierung des gelieferten Feuerschutzabschlusses, Kombination der auf der Registrierungsbescheinigung angegebenen zugelassenen Klassen E xx, EW xx, EI_(1/2) xx, S_a, S₂₀₀, Cx, je nach gewählter Ausführung

Beispiele:

EI₂ 30-C für reinen Feuerschutzabschluss

EI₂ 30-S₂₀₀C5 für Feuerschutzabschluss inkl. Rauchdichtheit und Dauerfunktion

EI₂ 30 für einen Feuerschutzabschluss ohne Selbstschließung

EI 30 für eine Brandschutzverglasung

7. Regelwerk gem. Baustoffliste ÖA (z.B. ÖNORM B 3850)

Beizugebende Informationen

Der Hersteller hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des Feuerschutzabschlusses gemäß den zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Der jeweilige Montagebetrieb ist in Form einer entsprechenden Anleitung, z.B. Montage- und Betriebsanleitung verbindlich zu informieren. Entsprechende Aufzeichnungen darüber sind zu führen und aufzubewahren.